

## Preisblatt

für die Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH,  
Preise gültig ab dem 01.05.2023

### 1 Allgemeiner Preis

	EUR/Jahr	Cent/kWh
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)</b>	<b>155,37</b>	
<b>Messstellenbetrieb (brutto)</b> (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler <sup>1</sup> )	<b>13,71</b>	
<b>Arbeitspreis pro Kilowattstunde (brutto)</b>		<b>60,21</b>

#### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	130,56	
Messstellenbetrieb (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler <sup>1</sup> )	11,52	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde		50,60

#### In den Netto-Endpreis fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
KWKG-Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000

#### Als Entgelte des Netzbetreibers<sup>2</sup> fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		11,890
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	76,65	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>76,65</b>	<b>16,625</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen  
(Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	53,91	
am Arbeitspreis pro Kilowattstunde		33,97

Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen.

- 1.1 In **Arbeits- und Grundpreis** enthalten sind folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich Blindstrom), die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), die § 19 StromNEV-Umlage (darin enthalten Wasserstoffumlage), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- 1.2 Das Entgelt für den **Messstellenbetrieb**<sup>3</sup> wird zuzüglich zu Arbeits- und Grundpreis berechnet und separat ausgewiesen. Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem Preisblatt für den Zugang zum Stromverteilernetz der E.DIS Netz GmbH (Netzbetreiber).
- 1.3 Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.4 Der Arbeitspreis wird mengenmäßig abgerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises und des Entgeltes für den Messstellenbetrieb erfolgen taggenau.

## 2 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgoltene Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

## 3 Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

<b>Konzessionsabgabe</b>	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
<b>KWKG-Umlage</b>	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Netzentgelte</b>	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
<b>Offshore-Netzumlage</b>	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf Letztverbraucher umgelegt.
<b>Stromsteuer</b>	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
<b>Umlage Abschaltbare Lasten</b>	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
<b>§ 19 StromNEV-Umlage</b>	Finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

## 4 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: [www.neu-sw.de/service](http://www.neu-sw.de/service).

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

**Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.**

<sup>1</sup> Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit: 13,71 EUR/Jahr (brutto); 11,52 EUR/Jahr (netto).

<sup>2</sup> Die Angaben beruhen auf den vorläufigen Entgelten für den Zugang zum Stromverteilernetz der E.DIS Netz GmbH (Netzbetreiber).

<sup>3</sup> Der Preis nach Ziffer 1.1 erhöht sich um das von neu.sw an den zuständigen Netzbetreiber bzw. zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. neu.sw berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte. Wird ein/e iMSys/mME eingebaut, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entsprechend der veröffentlichten Preisblätter für den Betrieb der/des mME/iMSys durch neu.sw weiterberechnet, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant neu.sw getroffen ist. Andernfalls werden die Kosten für den Messstellenbetrieb durch Ihren Messstellenbetreiber direkt mit Ihnen abgerechnet. Eine anderweitige Vereinbarung zur Gewährleistung des Messstellenbetriebs kann durch den Kunden nach § 5 oder § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfolgen.